



Inhalt, Nr. 25/2026

- Vollzug der Baugesetze
- Bekanntmachung über die Auslegung des Fortschreibungsentwurfs zur 27. Änderung des Regionalplans München
- Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2829 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 03.08.2026

Vorhaben: Änderungsantrag: Aufteilung einer Wohneinheit in zwei Wohneinheiten im Dachgeschoss mit belassen der bestehenden Gauben, zusätzliche Schaffung von zwei Traufbalkonen mit Gaube gartenseitig, sowie Veränderung von Dachflächenfenstern garten- und straßenseitig

Grundstück: Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 1715/2

Bauort: 85521 Ottobrunn, Ottostraße 92

- Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 03.08.2026, Nr. 4.1-0150/26/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Änderungsantrag: Aufteilung einer Wohneinheit in zwei Wohneinheiten im Dachgeschoss mit belassen der bestehenden Gauben, zusätzliche Schaffung von zwei Traufbalkonen mit Gaube gartenseitig, sowie Veränderung von Dachflächenfenstern garten- und straßenseitig“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 1715/2 in 85521 Ottobrunn, Ottostraße 92 erteilt.
- Die Baugenehmigung enthält Befreiungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
- Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.
- Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) des Eigentümers des Grundstückes mit der Fl.Nr. 1714/2 ; 1715/68 ; 1715/69 der Gemarkung Ottobrunn zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art.66 Abs.1 Satz 4 BayBO).
- Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 1714/2, 1714/2, 1715/68, 1715/69) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Bauge-

nehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

7. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

8. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

9. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ottobrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer P 2.43, Chiemgaustraße 109, 81539 München, eingesehen werden.

Bekanntmachung über die Auslegung des Fortschreibungsentwurfs zur 27. Änderung des Regionalplans München

Nr. 2830 / Bekanntmachung über die Auslegung des Fortschreibungsentwurfs zur 27. Änderung des Regionalplans München; Teiländerung von Kapitel B II Siedlung und Freiraum und Kapitel B III Verkehr und Nachrichtenwesen zum Ausbau des Hochtechnologieclusters Luft- und Raumfahrt Ottobrunn / Taufkirchen und zur Erweiterung des Regionalen Grünzugs Nr. 9 Isartal im Gebiet der Stadt Moosburg a. d. Isar; Beteiligungsverfahren

gem. Art. 18 des Bayerischen Landesplanungs-gesetzes (BayLplG)

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2026 die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens zur 27. Änderung des Regionalplans München zur Teiländerung von Kapitel B II Siedlung und Freiraum und Kapitel B III Verkehr und Nachrichtenwesen beschlossen.

Diese Fortschreibung zielt darauf ab, in zwei Teilräumen der Region München bestehende Festlegungen an neue regionale Entwicklungsvorstellungen anzupassen und zu ergänzen. Es sollen der Ausbau des Hochtechnologieclusters Luft- und Raumfahrt in den Gemeinden Ottobrunn und Taufkirchen gefördert und im Gebiet der Stadt Moosburg a. d. Isar der Regionale Grünzug Nr. 9 Isartal erweitert werden.

Die zugehörigen Verfahrensunterlagen der 27. Änderung des Regionalplans München sind gemäß Art. 18 Abs. 1 BayLplG in der Zeit vom 26. August 2026 bis zum 7. Oktober 2026 in das Internet eingestellt.

Sie können unter folgenden Links heruntergeladen werden:

- auf der Homepage des Regionalen Planungsverbands München:
<https://www.region-muenchen.com/verfahren>

- auf der Homepage der Regierung von Oberbayern: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung_landes_regionalplanung/regionalplanung/muenchen/index.html bei „Laufende Fortschreibungen des Regionalplans München (14)“

Gemäß Art. 18 Abs. 1 u. 2 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayLplG genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,

- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,

- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,

- die betroffenen Wirtschafts-, Land- und Forstwirtschafts- sowie Sozialverbände, und

- die Öffentlichkeit.

Um für den Bedarfsfall gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 4 eine alternative Zugangsmöglichkeit bereitzustellen, liegen die Verfahrensunterlagen zur 27. Änderung des Regionalplans München – zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet – in der Zeit vom 26. August 2026 bis zum 07. Oktober 2026 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München) öffentlich aus.

Bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist am 07.10.2026 besteht Gelegenheit, sich vorzugsweise elektronisch zu dem o. a. Fortschreibungsentwurf gegenüber dem Regionalen Planungsverband München,

Geschäftsstelle, Arnulfstraße 60, 80335 München, E-Mail: rpv-m@pv-muenchen.de zu äußern.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 18 Abs. 1 Satz 6 BayLplG). Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbands München verarbeitet (<https://www.region-muenchen.com/datenschutzerklaerung>).

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 7 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 30.07.2026
Regionaler Planungsverband München
Marc Wißmann
Geschäftsführer

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)

Nr. 2831 / Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)

Der Bescheid vom 11.06.2026 mit dem oben genannten Aktenzeichen

an **Frau Andreea-Bianca Chiriac, zuletzt wohnhaft Siedlungsstraße 19a, 2603 Matzendorf-Höfles, Österreich**, jetzt unbekannten Aufenthalts

wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden beim

Landratsamt München, Chiemgaustr. 109, 81549 München, Zimmer P 4.09

während der folgenden Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr.

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Er wird einen Monat nach Zustellung rechtskräftig, wenn keine Klage erhoben wird.

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de